

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.76 vom 22. September 2017

BS Appellationsgericht, 2017-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.76

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.76 du 22 septembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.76 del 22 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerde richtet sich gegen zwei Verfügungen der Staatsanwaltschaft. Mit Verfügung vom 12. Mai 2017 wurde das Verfahren gegen B_____ wegen falscher Anschuldigung zum Nachteil des Beschwerdeführers aus Mangel an Beweisen eingestellt. Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft steht den Parteien und anderen von der Verfügung unmittelbar betroffenen Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 321 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0] i.V.m. Art. 393 ff. StPO). Der Beschwerdeführer ist von der Einstellungsverfügung berührt, da die angezeigte Straftat zu seinem Nachteil begangen worden sein soll und er sich überdies als Privatkläger konstituiert hat. Er ist daher diesbezüglich zur Beschwerde legitimiert (Art. 392 Abs. 1 StPO).

1.2 Mit Verfügung vom 16. Mai 2017 hat die Staatsanwaltschaft zum einen den Antrag auf Weiterführung des Strafverfahrens gegen die Beschwerdegegnerin 2 und weiter den Genugtuungsanspruch des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem gegen ihn geführten Strafverfahren abgewiesen. Beim Antrag des Beschwerdeführers vom 24. April 2017 auf Weiterführung des Strafverfahrens handelt es sich um eine Anfechtung der Mitteilung der Staatsanwaltschaft betreffend den Abschluss des Strafverfahrens, diesfalls der beabsichtigten Verfahrenseinstellung, gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO. Gemäss Abs. 3 der Bestimmung sind solche Mitteilungen jedoch nicht anfechtbar. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Mai 2017 ist daher, soweit sie sich auf diese Anfechtung bezieht, kein mögliches Anfechtungsobjekt der Beschwerde, weshalb insoweit auf das Rechtsmittel nicht einzutreten ist. Gemäss dem Wortlaut der Beschwerdeantragsziffer 1 soll die Verfügung vollumfänglich aufgehoben werden. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer äussert sich in der nachfolgenden Begründung jedoch mit keinem Wort zur Abweisung seines Genugtuungsanspruchs durch die Staatsanwaltschaft. Damit kommt er diesbezüglich seiner Begründungspflicht gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO nicht nach, weshalb diesbezüglich auf das Rechtsmittel ebenfalls nicht einzutreten ist.

1.3 Vorbehaltlich dessen ist auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Die Kognition ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Der vorliegende Entscheid ergeht schriftlich (Art. 397 Abs. 1 StPO). Da sich dem Beschwerdegericht der Sachverhalt bereits aus den Vorakten in ausreichender Weise erschliesst, muss auf den Verfahrensantrag des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden.

E. 2

und dem Beschwerdeführer hervor, dass der Beschwerdeführer mehrfach geraten habe, die Beschwerdegegnerin 2 solle alles ihrer Mutter erzählen. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass diese Aufforderung keinen Sinn machen würde, sollte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 2 tatsächlich geschlagen, ihr gedroht und versucht haben, sie zu vergewaltigen. Die Beschwerdegegnerin 2 habe anlässlich der Einvernahme vom 1. September 2016 nicht erklären können, weshalb der Beschwerdeführer dies geschrieben habe (Beschwerde S. 5). Der Beschwerdeführer argumentiert, die Whatsapp-Nachrichten vermöchten auch ein mögliches Motiv der Beschwerdegegnerin 2, ihren ehemaligen Freund fälschlicherweise zu beschuldigen, aufzuzeigen: Die Beschwerdegegnerin habe grosse Angst davor gehabt, ihren Eltern zu offenbaren, dass sie in einer Beziehung zum Beschwerdeführer gestanden und die Kreditkarte ihrer Eltern für Geldbezüge entwendet hatte. Sie habe versucht, sich durch den Vergewaltigungsvorwurf in eine Opferrolle zu bringen, sodass die befürchtete Enttäuschung der Eltern über ihr Verhalten sich in Mitleid und Verständnis für ihre angeblich schwierige Lage hätte wandeln können (Beschwerde S. 5).

2.4 Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin 2 wegen falscher Anschuldigung angezeigt bezüglich ihrer Aussagen gegenüber den Basler Strafverfolgungsbehörden, der Beschwerdeführer habe unter anderem versucht, sie zu vergewaltigen, er habe sie sexuell genötigt, ihr gedroht und sie erpresst. Der objektive Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) setzt voraus, dass eine unschuldige Person bei einer Behörde eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt wird. In subjektiver Hinsicht ist das Handeln wider besseres Wissen, somit *dolus directus*, erforderlich sowie die Absicht, eine Strafverfolgung in Gang zu setzen. Was das Erfordernis der fehlenden Schuld des Angeschuldigten angeht, führt die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme aus, als nicht schuldig gelte (lediglich), wer wegen erwiesener Unschuld freigesprochen oder dessen Strafverfahren mit derselben Begründung oder mangels Beweises des subjektiven Tatbestands eingestellt worden sei. Das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer habe in Bezug auf die angezeigten Sexualdelikte hingegen wegen Fehlens objektiver Beweise oder anderer beweiskräftiger Indizien bei nicht in allen Teilen überzeugenden Aussagen der Belastungszeugin B___ ergehen müssen. Der Tatbestandsnachweis sei nicht alleine auf der Grundlage der Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 zu erbringen gewesen; die diesbezüglich erfolgte Einstellung vermöge deshalb aber auch nicht die Unschuld des Beschwerdeführers nachzuweisen. Vorliegend sei es bei dieser Ausgangslage nicht möglich, den Nachweis der Unwahrheit der Behauptungen der Beschwerdegegnerin 2 zu erbringen, weshalb das Verfahren gegen sie zu Recht eingestellt worden sei.

2.5 Dieser Meinung kann nicht gefolgt werden. Als unschuldig im Sinne der Bestimmung hat nicht nur diejenige Person zu gelten, die wegen Fehlens des subjektiven Tatbestands freigesprochen bzw. gegen die aus demselben Grund das Verfahren eingestellt wurde; a fortiori handelt es sich um einen Nichtschuldigen, wenn nicht einmal der Nachweis des objektiven Tatbestands gelingt, somit nicht erstellt ist, dass überhaupt eine strafbare Handlung begangen wurde (Delnon/Rüdy, Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Auflage 2013, Art. 303 StGB N 10). Der Staatsanwaltschaft ist aber insoweit beizupflichten, als dass Einstellungsbeschlüsse und Freisprüche, die aufgrund des Grundsatzes **in dubio pro reo** ergehen, sich nicht zu Ungunsten des Bezichtigenden auswirken sollten

(ebenso Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 303 StGB N 11). Das Gericht hat in solchen Fällen besonders sorgfältig zu prüfen, ob der subjektive Tatbestand erfüllt ist; dass in objektiver Hinsicht der Tatbestand der falschen Anschuldigung einer nichtschuldigen Person gegeben ist, präjudiziert nicht das Vorliegen des subjektiven Tatbestands (Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafbuch, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 303 N 2). Von der Lehre wird darauf hingewiesen, dass Einstellungen aus Opportunitätsgründen (Art. 52-54 sowie 55a StGB) nicht wie Freisprüche behandelt werden können. Die Staatsanwaltschaft macht aber nicht geltend und es ist nicht ersichtlich, dass es sich vorliegend um einen solchen Anwendungsfall handelt. Dem Beschwerdegericht liegt der Einstellungsbeschluss bezüglich der angezeigten Sexualdelikte nicht vor; den angefochtenen Verfügungen der Staatsanwaltschaft sowie deren Stellungnahme ist jedoch zu entnehmen, dass die Einstellung wegen des fehlenden Nachweises des objektiven Tatbestands erfolgte. Zwischenzeitlich ist bezüglich der angeklagten Tatbestände am 19. September 2017 das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt ergangen. Darin wurde der Beschwerdeführer der Veruntreuung und der versuchten Anstiftung zum Diebstahl schuldig erklärt und vom Vorwurf der mehrfachen Erpressung zum Nachteil der Beschwerdegegnerin 2 freigesprochen. In summarischer Prüfung des Sachverhalts kann nach dem Gesagten davon ausgegangen werden, dass das Vorliegen des objektiven Tatbestands der falschen Anschuldigung, und insbesondere des Kriteriums der Bezichtigung eines Nichtschuldigen, in Bezug auf die angezeigten Delikte, für die eine Einstellung bzw. ein Freispruch erging, vom Sachgericht bejaht würde. Dies unter der Prämisse, dass das Sachgericht sich konform mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich als an den Einstellungsentscheid bzw. Freispruch gebunden erachtet (vgl. dazu Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 303 StGB N 11).

2.6 In subjektiver Hinsicht gilt es zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin 2 ihre Anzeige wider besseres Wissen gestellt hat, d.h. ob sie den Beschwerdeführer in positiver Kenntnis um die Unwahrheit der Bezichtigung belastet hat. Die Beschwerdegegnerin 2 hat Vorfälle zur Anzeige gebracht, die bei Fehlen von objektiven Beweisen und sich widersprechenden Aussagen der Beteiligten in dubio pro reo von den Strafverfolgungsbehörden nicht weiterverfolgt werden konnten, sei es, dass der objektive oder auch nur der subjektive Tatbestand verneint werden musste. Denkbar wäre nun, dass die Beschwerdegegnerin 2 tatsächlich stattgefundenen ■ strafrechtlich nicht relevante ■ Vorfälle falsch gedeutet hätte, so dass ihr diesbezüglich kein Vorwurf des Handelns wider besseres Wissen gemacht werden könnte. Das weitere subjektive Tatbestandselement, dass die Beschwerdegegnerin 2 mit ihrer Anzeige bei der Polizei beabsichtigte, eine Strafverfolgung gegen den Beschwerdeführer herbeizuführen, kann hingegen auf der Grundlage der Ermittlungsakten nicht angezweifelt werden.

E. 2.7

2.7.1 Die Staatsanwaltschaft muss sich vorliegend den Vorwurf gefallen lassen, dass sie Widersprüchlichkeiten in den Ermittlungsakten nicht das richtige Gewicht beigemessen und vorschnell das Verfahren gegen die Beschwerdegegnerin 2 eingestellt hat. Der Beschwerdeführer macht grundsätzlich zu Recht geltend, die Beschwerdegegnerin 2 habe bereits zum Zeitpunkt des Kennenlernens in kurzem zeitlichem Abstand widersprechende Aussagen gemacht (vgl. Vorakten S. 90, 95, 112, 154). Allerdings ist ein ■ Durcheinanderkommen ■ mit den Daten, wie die Beschwerdegegnerin 2 erklärt (Vorakten S. 233), ein durchaus häufiges Phänomen und lässt sich daraus nicht allgemein ableiten, die

Aussagen der Beschwerdegegnerin gegenüber den Strafverfolgungsbehörden entsprechen nicht der Wahrheit.

2.7.2 Im vorliegenden Zusammenhang interessant sind vor allem die Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 zur dem Beschwerdeführer vorgeworfenen versuchten Vergewaltigung und sexuellen Nötigung. Sie erzählt dazu in der Vernehmung vom 12. Juli 2016, der Vorfall habe Anfang Juli im Schützenmattpark stattgefunden: ■ Er wollte sich auf mich legen. () Ich wollte dann gehen und zog meine Hosen wieder hoch. Ich begann zu weinen. () Als ich ging, zog er auch seine Hosen hoch. () Er sagte, wir sollen zum Arzt fahren. Er machte sich Sorgen. Mir wird dann schwindlig. ■ (Vorakten S. 117 f.). In der Anzeige tags zuvor hatte sie hingegen geschildert, er habe sie gepackt, um sie zu vergewaltigen, sie habe sich aber losreißen und wegrennen können. Sie habe den Tathergang ihrer Freundin C_____ erzählt, die auch die Hämatome an Hals und Arm von dieser Auseinandersetzung gesehen habe (Vorakten S. 91). Bezüglich der vorgeworfenen anderen Angriffe auf ihre körperliche Integrität gibt sie an, verschiedentlich vom Beschwerdeführer geschlagen und geohrfeigt worden zu sein. Sie habe davon ein geschwollenes Gesicht und Hämatome davongetragen. Auch hierüber habe sie einer Freundin berichtet (Vorakten S. 114). Er habe sie geschlagen, ■ nicht nur Kläpper, sondern dramatisch. So geboxt. () In der Schule haben sie mich darauf angesprochen. Zu Hause haben sie es auch gesehen und ich sagte immer Ausreden. Mit der Zeit hatte ich nonstop blaue Flecken. Im Gesicht merkte man es doch. Meine Mutter sagte, wie kannst du dir so viele blaue Flecken beschaffen ■ (Vorakten S. 230). Es ist nicht ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft es unternommen hätte, diese Aussagen der Beschwerdeführerin durch Befragung der teils angegebenen ZeugInnen (vgl. die Angaben in den Vorakten S. 232) objektivieren zu lassen. So aber sprechen für die Hypothese der seitens des Beschwerdeführers ausgeübten Gewalt gegen die Beschwerdegegnerin 2 einzig deren durch den Beschwerdeführer bestrittene Aussagen. Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch, dass im Chatverlauf zwischen der Beschwerdegegnerin 2 und dem Beschwerdeführer keine Drohungen, keine sprachlichen Grobheiten und auch keine Bezugnahmen auf die angezeigten Sexualdelikte zu finden sind. Bei dessen Lektüre entsteht auch keinesfalls der Eindruck, dass die Beschwerdegegnerin 2 vom Beschwerdeführer eingeschüchtert wäre oder vor ihm Angst hätte, wie sie dies in Befragungen mehrfach aussagte (vgl. z.B. Vorakten S. 114, 118). Auch bezüglich des sich in den Vorakten befindlichen Fotomaterials klaffen das Aussageverhalten der Beschwerdegegnerin 2, sie habe die Fotos gezwungenermassen geschickt aus Angst, sie würde das nächste Mal wieder geschlagen, wenn sie es nicht mache, und die Bildarstellung weit auseinander (vgl. Vorakten S. 224, 255 f.).

2.7.3 Der Chatverlauf offenbart sodann weiter, wie der Beschwerdeführer richtig vorbringt, zwei mögliche Motive, weshalb die Beschwerdegegnerin 2 den Beschwerdeführer fälschlicherweise belastet haben könnte. Zum einen die Enttäuschung über die fehlende Hilfe des Beschwerdeführers in einer für die Beschwerdegegnerin 2 schwierigen privaten Situation, die vom Beschwerdeführer zumindest mitverursacht worden war und in der sie sich im Stich gelassen fühlte (Vorakten S. 285, 293, 294: ■ So ruinierst du mein Leben. Ich habe dir geholfen und du bist jetzt gegen mich. () Wenn es hart auf hart kommt, dann bin ich dir egal. ■ S. 298, 307: ■ Ich wot mis Geld und fertig. ■ S. 309: ■ Danke für dini gfäshti Liebi. Denn du hesh mi nur usgnutzt. ■). Zum anderen die Angst vor der Reaktion der Eltern im Zusammenhang mit dem fehlenden Geldbetrag sowie bei Offenbarung, dass die

Beteiligten eine Beziehung unterhielten (S. 280 f., 290, S. 312: ■mini eltere werde mir das nie verzeihe.■ S. 326: ■Oh gott gits eper wo sini eltere so stark entüsch hed wie ich wo so hintergange ish wie icj.■ S. 327 f.). Die Beschwerdegegnerin 2 erklärt die Schuldgefühle ihren Eltern gegenüber folgendermassen (Vorakten S. 229): ■Ich habe meine Eltern noch nie enttäuscht vorher. () Dann greife ich noch auf das Ersparte meines Vaters. Erzwungenermassen. Niemand hat gedacht, dass ich mich bedrohen lasse. Ich bin selbstbewusst. () Ich habe mir selbst geschadet und meinen Eltern.■ Diese Sichtweise der Beschwerdegegnerin 2 offenbart eine vor allem selbstkritische Haltung; obwohl eine solche nicht völlig abwegig, sondern durchaus einfühlbar ist, schliesst sie aber auch nicht aus, dass neben den eher autodestruktiven Gefühlen auch Rachegefühle für denjenigen bestanden, der die Beschwerdegegnerin 2 in ihren Augen so abhängig und unselbständig gemacht hatte.

Der Beschwerdeführer weist auf einen Auszug des Chatverlaufs hin, der sich nur schwierig mit einer Vorgeschichte aus Vergewaltigung und anderer körperlicher Gewalt vereinbaren lasse. Der Beschwerdeführer schrieb der Beschwerdegegnerin 2 im Verlaufe eines längeren Chat-Abends (Vorakten S. 312): ■Verzells dinere mueter. Red mit ihre.■ In den Zusammenhang des Chatverlaufs gestellt liess sich aber auch der Schluss ziehen, dass diese Passage (lediglich) vom noch ausstehenden Geldbetrag handelt. Etwas später im Chatverlauf drängt der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 2 auf eine Absprache darüber, was sie gegenüber den Eltern der Beschwerdegegnerin 2 erzählen sollen, ■ned dasi eppis anderes verzelle. Und du eppis anderes. () Ich regle das denn. Met ehm [dem Vater]. Ich verzell ehm. Wies gsi esh■ (Vorakten S. 315-317, 325 f.). Zwar könnte es sich auch hierbei nur um das Geständnis rund um den fehlenden Geldbetrag handeln; es ist jedoch auffällig, dass der Beschwerdeführer nicht Vorgaben dazu machen will, was die Beschwerdegegnerin 2 ihren Eltern preisgeben soll, sondern bereit ist, sich ihr anzupassen. Damit demontiert diese Gesprächspassage zumindest ebenfalls das von der Beschwerdegegnerin 2 gezeichnete Bild eines gewalttätigen und dominierenden Partners. Auf diese Passage in einer Einvernahme angesprochen erklärt die Beschwerdegegnerin 2 (Vorakten S. 233 f.): ■Ich glaube am Anfang nicht, dass er es so meint. () Ich weiss nicht, wieso er das geschrieben hat. Er wollte sich selbst retten. Er wollte, dass ich die Schuld auf mich nehme. () Es hat keine Logik für mich.■ Abschliessend versucht sie die Aussagen im Chatverlauf wenig überzeugend grundsätzlich zu relativieren (Vorakten S. 235): ■Das was im Chat steht, ist nicht so, wie ich es erlebt habe. () Wichtig ist für mich, dass das, was ich sage, passiert ist und nicht das, was im Chat steht.■

2.7.4 Zum jetzigen Ermittlungsstand präsentiert sich das Aussageverhalten der Beschwerdegegnerin 2 insbesondere in den Kontext des Chat-Austauschs zwischen den Beteiligten gestellt als widersprüchlich und muss daher als wenig glaubhaft bezeichnet werden. Somit lässt entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft eine summarische Prüfung der bereits vorliegenden Ermittlungsakten die Möglichkeit einer Verurteilung der Beschwerdegegnerin 2 nicht als nur gering erscheinen. Ist die Beweislage aber zweifelhaft, so hat das Sachgericht über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden. Wie vorstehend aufgezeigt stehen auch noch weitere Beweiserhebungen im Raum, die zu einer Klärung des Sachverhalts beitragen und die Beweislage zugunsten der Beschwerdegegnerin 2 verändern könnten. Damit hat die Staatsanwaltschaft in Verletzung des Grundsatzes ■in dubio pro duriore■ zu Unrecht das Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin 2 mangels Beweises eingestellt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als begründet und ist gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdegegnerin 2 war im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tathandlung minderjährig. Für eine allfällige Anklageerhebung ist daher die Jugendstaatsanwaltschaft zuständig. Die Staatsanwaltschaft wird deshalb angewiesen, das gegen die Beschwerdegegnerin 2 geführte Strafverfahren an die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt abzugeben. Diese hat das Strafverfahren weiterzuführen und im Sinne der vorstehenden Erwägungen die Sachverhaltsabklärung abzuschliessen sowie abhängig von diesem Ergebnis Anklage wegen Art. 303 Ziff. 1 und Art. 183 Ziff. 1 StGB zu erheben.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 500.■ auf die Staatskasse genommen und hat der Beschwerdeführer grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dem Beschwerdeführer wird indes die unentgeltliche Rechtspflege [...] bei aktenkundiger Bedürftigkeit des Beschwerdeführers, fehlender Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens und der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung bewilligt und es wird daher dem Vertreter des Beschwerdeführers antragsgemäss ein Honorar von CHF 1■531.10 für seine Bemühungen im Beschwerdeverfahren aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Praxisgemäss werden Kopien in Kostenerlassverfahren mit 25 Rappen pro Kopie und nicht wie beantragt mit 50 Rappen entschädigt. Der Auslagenersatz beläuft sich somit auf CHF 115.10 anstatt der beantragten CHF 219.60. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer zu 8% von insgesamt CHF 131.70.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.